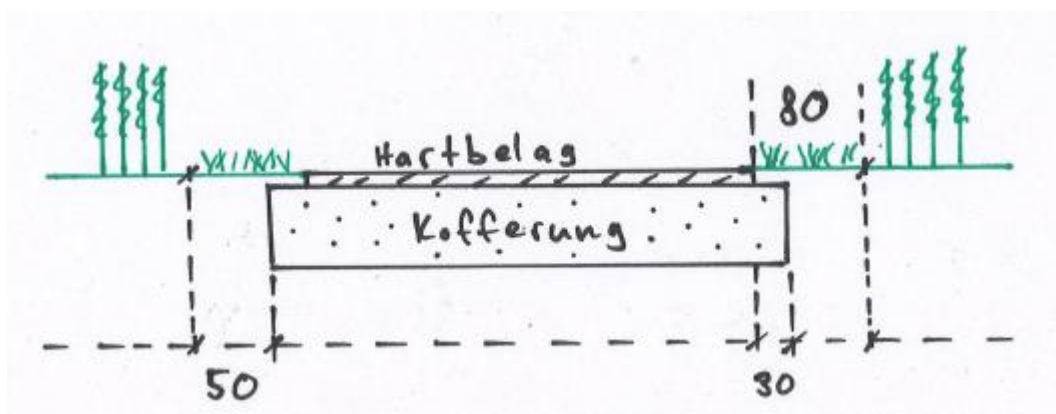


2240.843.22 / 21.04.2022 / ME

Pflügabstand bei Güterwegen

Bei landwirtschaftlichen Wegen wird häufig zu nahe ans Wegbankett gepflügt. Dadurch können schwerwiegende Schäden an der Wegkoffierung entstehen, welche die Lebensdauer des Wegs verkürzen. Auch können Sickerleitungen und -packungen beschädigt werden, die sich neben dem Belagsrand im Bankett befinden. Die Reparatur von Schäden wegen nicht Einhalten eines genügend grossen Pflügabstands wird nicht mit öffentlichen Geldern subventioniert.

Die Direktzahlungsverordnung gibt vor, dass ein beidseitiger Grünstreifen von mindestens 0.5 Metern ab Weg einzuhalten ist. Die nicht sichtbare Koffierung (=Fundation) ist Bestandteil des Wegs. Diese ist beidseitig bis zu ca. 30 cm breiter als die Fahrbahn, weshalb beim Pflügen zur Vermeidung von Schäden an Wegen und zur Senkung der Unterhaltskosten ein Abstand von mindestens 80 cm zum Deckbelag eingehalten werden sollte.



So sollte es nicht aussehen!



Es ist kaum mehr ein Grünstreifen vorhanden. Wahrscheinlich wurde beim Pflügen die Koffierung beschädigt.

So ist es richtig!



Ein grosszügiger Pflügabstand schützt den Weg und trägt zu einer längeren Lebensdauer der Wege bei.